

Auskunft:
David Burgstaller
T +43 5574 511 20143

Zahl: PrsR- Lp-50.16-439
Bregenz, am 18.03.2022

Betreff: Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG),
Umsetzung der Meldepflicht durch das Amt der Vorarlberger
Landesregierung

Rechtliche
Grundlage: Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG)
sowie Entschließung des Vorarlberger Landtags vom 09.03.2022 (Beilage
25/2022)

I. Zielbestimmung:

Seit 1. Juli 2012 ist das Medienkooperations- und förderungsgesetz (MedKF-TG) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist eine umfassende Transparenz bei der Vergabe von "Werbeaufträgen" und "Förderungen öffentlicher Stellen an Medien".

Unter anderem ist dabei geregelt, dass Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, vierteljährlich

1. entgeltliche Werbeeinschaltungen in Medien und Kooperationen sowie
2. Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums zu melden haben.

Mit Entschließung des Vorarlberger Landtags vom 09.03.2022 (Beilage 25/2022) wurden darüberhinausgehende Meldepflichten an die Landtagsparteien festgesetzt.

So hat das Land Vorarlberg quartalsweise alle Ausgaben für Werbung, Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber gemäß MedKF-TG und darüber hinaus auch jene Inserate,

- die die Bagatellgrenze von EUR 5.000,00 unterschreiten,
- die in einem nicht-periodischen Druckwerk erscheinen und
- die nicht der gesetzlichen Meldepflicht gem. MedKF-TG unterliegen (insbesondere Stellenausschreibungen und Kundmachungen)

über die Landtagsdirektion auch den Landtagsparteien zu übermitteln.

II. Bekanntgabepflicht bei Aufträgen:

Das Land Vorarlberg hat deshalb jeweils am Ende eines Quartals innerhalb von zwei Wochen alle Werbeeinschaltungen sowie Medienförderungen gesammelt zu melden. Mit der Weitergabe der in den Abteilungen und Dienststellen gesammelten Daten ist für das Amt der Vorarlberger Landesregierung die Landespressestelle betraut.

Damit die Landespressestelle diese Aufgabe erfüllen kann, haben **alle Abteilungen und Dienststellen** des Amtes der Landesregierung **entsprechende Aufzeichnungen zu führen** und diese **rechtzeitig der Landespressestelle zu melden**. Wichtig: Laut Gesetz sind auch allfällige Leermeldungen zu erstatten.

Alle Abteilungen und Dienststellen sind deshalb angehalten

- entsprechend dem Erlass zur "Richtlinie für die Öffentlichkeitsarbeit des Landes Vorarlberg - Organisationskonzept" alle entgeltlichen Werbeeinschaltungen in Medien und Kooperationen sowie Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums **nur nach vorheriger Zustimmung** durch die Landespressestelle zu vergeben.
- sämtliche Ausgaben für Werbeeinschaltungen und Förderungen periodischer und nicht periodischer Medien festzuhalten.
- diese Aufzeichnungen nach Ende eines jeden Quartals binnen fünf Arbeitstagen an die Landespressestelle verpflichtend via der Portalverbund-Anwendung „MedKF-TG“ zu übermitteln.

In dieser Quartalsmeldung haben alle Abteilungen und Dienststellen detailliert aufzulisten:

Medienkooperationen und -schaltungen

Name des periodischen bzw. nicht periodischen Mediums, Thema des Inserates, Erscheinungsdatum (Beginn und Ende) des Inserates, Höhe des Entgeltes pro Inserat (jeweils netto ohne Umsatzsteuer, ohne Werbeabgabe, abzüglich Rabatt). Zu berücksichtigen sind:

- Medienkooperationen mit und Werbeaufträge an Medieninhaber eines periodischen bzw. nicht periodischen Mediums.
- Alle Werbeaufträge (sämtliche Formen der Werbung, Sponsoring, Produktplatzierung in Radio, Fernsehen und audiovisuellen Abrufdiensten).
- Entgeltliche Veröffentlichungen in Zeitungen, Magazinen usw. inklusive Beilagen und Sondertitel sowie in periodischen elektronischen Medien (Radio, TV-Programme, Websites, elektronischen Newsletter sowie Social Media-Medien wie Facebook, Instagram etc.).
- Auch Aufträge an ausländische Medien sind zu melden.
- Zu melden sind auch alle indirekt (über Dritte) erteilten Aufträge an Medien (z.B. über Agentur o.ä. in Auftrag gegebene).

- Bei der Zuordnung zum Quartal ist der Erscheinungszeitraum entscheidend (nicht etwa das Rechnungsdatum). Bei Medienaufträgen, die sich über ein Quartal erstrecken, hat eine Aliquotierung auf das jeweilige Quartal zu erfolgen.
- Wichtig: Zu berücksichtigen sind auch "Tausch oder tauschähnliche Geschäfte" (hier gilt der gemeine Wert).
- Nicht im Rahmen des MedKF-TG, aber im Rahmen der Meldepflicht gemäß EntschlieÙung des Landtags vom 09.03.2022 sowie für interne Aufstellungen sind auch alle weiteren bezahlten Veröffentlichungen, z.B. Stellenangebote; Ausschreibungen; Kundmachungen auf Grundlage eines Gesetzes; Inserate in sämtlichen Festschriften (z.B. „100 Jahre Musikverein XY“), Jahresberichten von Schulen und anderen Einrichtungen / Institutionen / Vereinen, Maturazeitungen sowie Programmheften (z.B. WIFI-Kursbuch) etc. zu übermitteln.

Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums

Name des Förderungsempfängers (Medieninhaber), Fördersumme innerhalb eines Quartals sowie das Datum der Förderzusage / des Vertrages. Zu berücksichtigen sind Förderungen

- aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes,
- nach dem Presseförderungsgesetz 2004,
- nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 sowie
- die mit den in 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden.

Die **Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit** sowie die **termingerechte Übermittlung der Meldungen** liegt bei der einzelnen Abteilung bzw. Dienststelle.

Weitere Detail-Informationen dazu (etwa der genaue Gesetzestext usw.) sind unter <http://presse.vorarlberg.at> zu finden. Etwaige Fragen beantworten Ihnen gerne Florian Themeßl-Huber bzw. David Burgstaller von der Landespressestelle.

Anlagen:

- Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG)
- Richtlinie für die Öffentlichkeitsarbeit des Landes Vorarlberg - Organisationskonzept vom 6. Juli 2010
- Richtlinien der Landesregierung vom 26. Juni 2012 über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Landes und der Gemeinden
- Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes
- EntschlieÙung des Landtags vom 09.03.2022 (Beilage 25/2022)

III. Schlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der Erlass vom 26.02.2021, Erlass-04/0146 (interne Zahl PrsR-Lp-50.16-436), außer Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Philipp Abbrederis